

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Sonderurlaub

beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

Für die in § 14 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) genannten Beamten richtet sich die Höhe des Sonderurlaubs gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 nach § 14 EUV.“

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie geschlechtsneutral zu formulieren.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 466.

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungschadigungsverordnung (TEVO)

Vom 17. November 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

In Artikel II Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Trennungschadigungsverordnung vom 19. Juli 1991 (GV. NW. S. 342) wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 467.

222

50

Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn Vom 24. November 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der „Katholischen Soldatenseelsorge“ mit Sitz in Bonn wird die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen. Diese Verleihung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ vom 23. April 1990.

§ 2

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung im Sinne der §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die öffentlich-rechtliche Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“.

§ 5

Die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ untersteht der Aufsicht des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Die Aufsicht, die der katholische Militärbischof gemäß der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ in der jeweils geltenden Fassung ausübt, hat Rechtsgültigkeit nach staatlichem Recht.

§ 6

Änderungen deren Satzung der kirchlichen Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie die Teilnahme der Anstalt am Rechtsverkehr und die Aufsicht des Katholischen Militärbischofs über die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ betreffen.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1992 S. 467.

232

Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 24. November 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV.

NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432), wird wie folgt geändert:

1 § 47 erhält folgende neue Überschrift

„§ 47

Stellplätze und Garagen,
Abstellmöglichkeiten für Fahrräder“

und wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Ihre Zahl und Größe richten sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten; dabei ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden. Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an Stellplätzen oder Garagen nicht besteht; dies gilt nicht bei Wohnungen. Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen wegen der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen ausgesetzt, so ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind; die Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.“

1.2 In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.“

1.3 Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder bestimmte Fälle durch Satzung bestimmen, daß bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in ausreichender Größe und Beschaffenheit (§ 81 Abs. 1 Nr. 6) vorzusehen sind. § 45 Abs. 4 bleibt unberührt.“

1.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder bei bestehenden baulichen Anlagen herzustellen sind, soweit die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Mißstände dies erfordert.“

In Nummer 3 werden die Wörter „Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern“ ersetzt durch die Wörter „Gründe des Verkehrs, insbesondere die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“.

Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 ausgesetzt wird.“

1.5 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierig-

keiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde festlegen, daß auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung zahlt. Die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht; dies gilt nicht bei Wohnungen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen aufgrund einer Satzung nach Absatz 5 Nr. 3 untersagt oder eingeschränkt, so ist für die Differenz zwischen notwendigen Stellplätzen und hergestellten zulässigen Stellplätzen oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Den Geldbetrag zieht die Gemeinde ein. Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 7 Buchstabe a einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz ist durch Satzung festzulegen.“

1.6 Der bisherige Absatz 6 entfällt.

1.7 Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Geldbetrag nach Absatz 6 ist zu verwenden

- a) zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere P + R-Anlagen, oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- b) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) zum Ausbau, zur Instandhaltung, zur Instandsetzung und zum Betrieb von P + R-Anlagen,
- d) für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie für sonstige Maßnahmen zugunsten des ruhenden Verkehrs,
- e) zur Einrichtung von öffentlichen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.“

1.8 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

1.9 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; folgende Sätze werden angefügt:

„Jedoch dürfen

1. einzelne Stellplätze oder Einstellplätze in vorhandenen Garagen als Abstellmöglichkeiten für Fahrräder genutzt werden; dies gilt nicht für Stellplätze und Einstellplätze, die zu Wohnungen gehören,
2. Stellplätze oder Garagen bei bestehenden baulichen Anlagen, ausgenommen Wohnungen, anders genutzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an ihnen nicht besteht. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

Wird entsprechend Satz 2 Nr. 2 eine andere Nutzung genehmigt, so ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zweckentfremdung noch vorliegen; die Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.“

2. § 81 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um folgende Nr. 6 ergänzt:

„6. die Lage, Größe und Beschaffenheit von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (§ 47 Abs. 4).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1992 S. 467.

67

**Sechste Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen**

Vom 24. November 1992

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts, die sich gegen die Entsendestaaten der ausländischen Streitkräfte richten, ist das Amt für Verteidigungslasten

1. der Stadt Köln
für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf,
2. des Kreises Lippe
für die Regierungsbezirke Detmold und Münster,
3. des Kreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 2

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen der nach § 1 zuständigen Stadt oder Kreise oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung über die zustän-

digen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 1019) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 469.

7125

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 26. November 1992

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegergewesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 554), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,02 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1992

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 469.